

Drucksachen Nr. 102/2005	Blatt 02
------------------------------------	--------------------

Begründung:

Der Radfernweg Berlin - Usedom (RFW) ist ein überregionaler Radweg, der vom Quellgebiet Berlin weiter an der Panke, dem Werbelinsee, dem Grimnitzsee, den Uckerseen, entlang der Ucker bis nach Usedom geführt wird. Durch eine direkte Verbindung der Hauptstadt Berlin mit der Reiseregion Usedom soll der Radtourismus weiter entwickelt und ausgebaut werden. Die durch diesen RFW ausgelösten Synergieeffekte werden zur wirtschaftlichen Belebung unserer ländlichen Region beitragen. Sehr gute Erfahrungen konnten diesbezüglich bereits mit dem Oder-Neiße-Radweg gemacht werden. Der RFW ist Bestandteil der "Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Radtourismus im Land Brandenburg" sowie der Radwegekonzeption der Uckermark. Er hat eine Gesamtlänge von ca. 320 km, in der Uckermark von 72 km. Um den Anforderungen eines Radfernweges gerecht zu werden, ist es erforderlich ca. 30 km der Gesamtstrecke auf dem Gebiet der Uckermark auszubauen.

Der Weg führt in der Uckermark durch die Stadt Angermünde, die Ämter Gerswalde und Gramzow, die Gemeinde Nordwestuckermark, die Stadt Prenzlau und die Gemeinde Uckerland (siehe Karte).

Im Landkreis Barnim ist der Radweg gebaut, beschildert und wird bereits beworben. Im Land Mecklenburg Vorpommern wird der Radweg zum Großteil auf bereits vorhandene Radwege (hier Haff-Tollenseesee-Radfernweg, Stettiner Grenzweg) geleitet. Ein Ausbaubedarf ist hier nicht mehr bzw. nur geringfügig erforderlich. Um den Fernradweg als touristisches Angebot in seiner Gesamtheit für Radwanderer vermarkten zu können, soll der Ausbau und die Beschilderung auch in der Uckermark umgesetzt werden.

Der Kreistag hat mit seinem Beschluss, DS-Nr. 22/2005 vom 13.04.2005, der Finanzierung des Radweges und dem vorgeschlagene Finanzierungsmodell (75% INTERREG; 12,5 % Landkreis; 12,5 % beteiligte Gemeinden) bereits zugestimmt.

Um den Radweg im Auftrag der beteiligten Gemeinden bauen zu können, ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich. In diesem Vertrag werden Rechte und Pflichten aller Beteiligten geregelt. Die Gemeinden haben sich durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages ihrerseits zu dem Infrastrukturprojekt positioniert (siehe Anlage). Die Bauerlaubnis und die erforderlichen Eigenanteile werden von den Gemeinden bereitgestellt, so dass der Bau vorbehaltlich der Zusage des Fördermittelgebers umgesetzt werden kann.

Anlage

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Uckermark
vertreten durch den Landrat Herrn Schmitz

und der Gemeinden Angermünde
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Krackow

und der Gemeinde Flieth-Stegelitz
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Gerswalde
Herrn Brandenburg

und der Gemeinde Oberuckersee
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Gramzow
Herrn Schulz

und der Gemeinde Nordwestuckermark
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Klingbeil

und der Stadt Prenzlau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Moser

und der Gemeinde Uckerland
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Becker

wird gemäß der §§ 54ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburgs (VwVfGBbg) folgender öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§1

Der Landkreis und die Gemeinden kommen überein, den

Radfernweg Berlin – Usedom/ Abschnitt Uckermark

als Gemeinschaftsaufgabe zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit der touristischen Infrastruktur auszubauen. Die beiliegende Karte mit der Streckenführung ist Bestandteil des Vertrages. Art und Umfang der Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

In Anbetracht der erforderlichen Koordination und der möglichen Förderung der Infrastrukturmaßnahme beauftragen die Gemeinden den Landkreis mit der Übernahme und Durchführung dieser Aufgabe.

§2

Der Landkreis führt die Maßnahme im Benehmen mit den Gemeinden durch. Der Landkreis veranlasst die Planung, ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistungspflichten und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Der Landkreis und die Gemeinden stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinden abgenommen. Mit der Abnahme ist gleichzeitig die Übergabe an die Gemeinden vollzogen.

§3

Ausbaumaßnahmen werden nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Gemeinden erklären, dass sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens sind bzw. über entsprechend langjährige Pachtverträge oder dauerhafte Nutzungsrechte verfügen, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

§4

Die Gemeinden veranlassen die Widmung als Radweg gemäß § 6 BbgStrG. Gemäß § 9 BbgStrG sind die Gemeinden Baulastträger. Den Gemeinden obliegt die Unterhaltungspflicht und nach besten Kräften die Reinigung sowie das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte.

§5

Der Landkreis beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Kreishaushalt ein. Der geschätzte Investitionsbedarf für die Gesamtmaßnahme beträgt 4.800.000,00 € (siehe Anlage). Der Radweg wird in mehreren Etappen realisiert. Das Finanzierungsmodell für jede Etappe bedarf einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Soweit sich aus dem Finanzierungsmodell Eigenleistungen erforderlich machen, werden diese durch die Gemeinde dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Kosten des Grunderwerbs sind nicht förderfähig. Die Gemeinden tragen nach Abnahme der Baumaßnahme alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten. Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber den Fördermittelgebern ab.

§6

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§7

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Maßnahmedurchführung und endet mit der Übergabe der Infrastruktur an die Gemeinden. Nach Abschluss der Maßnahme bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag keiner gesonderten Kündigung.

Prenzlau, den

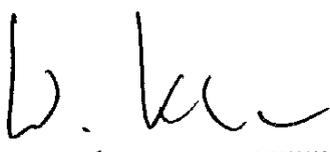
Prenzlau, den

.....
Klemens Schmitz
Landrat

.....
Dr. Gerlach
Vorsitzender des Kreistages

Angermünde, den 06.07.05

Angermünde, den 06.07.05

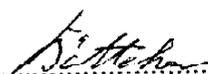

.....
Herr Krackow
Bürgermeister der Stadt Angermünde


.....
Herr Scholze
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Gerswalde, den 26.07.05

Flieth-Stegelitz, den 26.07.05


.....
Herr Brandenburg
Amtdirektor des Amts Gerswalde

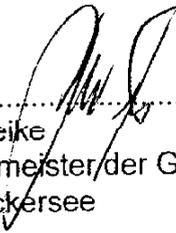

.....
Herr Böttcher
Bürgermeister der Gemeinde
Flieth-Stegelitz

Gramzow, den 27.06.05



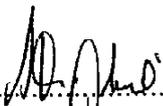
Herr Schulz
Amtsdirektor des Amtes Gramzow

Gramzow, den 27.06.05



Herr Feike
Bürgermeister der Gemeinde
Oberuckersee

Nordwestuckermark, den 20.07.05



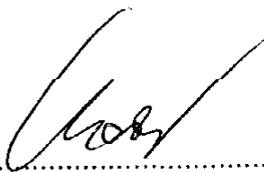
Frau Klingbeil
Bürgermeisterin der Gemeinde
Nordwestuckermark

Nordwestuckermark, den 20.07.05



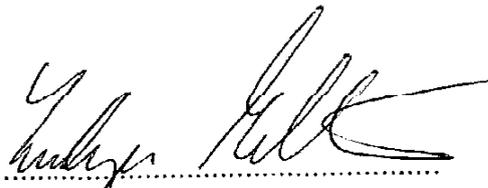
Herr Schulz
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Prenzlau, den 30.06.05



Herr Moser
Bürgermeister der Stadt Prenzlau

Prenzlau, den 30.06.05



Herr Melters
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Uckerland, den 11.07.05



Frau Becker
Bürgermeisterin der Gemeinde
Uckerland

Uckerland, den 11.07.05



Frau Anne-Kathrin Kurth
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Radweg Berlin - Usedom, Teilabschnitt Uckermark

Förderung über INTERREG IIIA

Kostenzusammenstellung für die Amtsbereiche

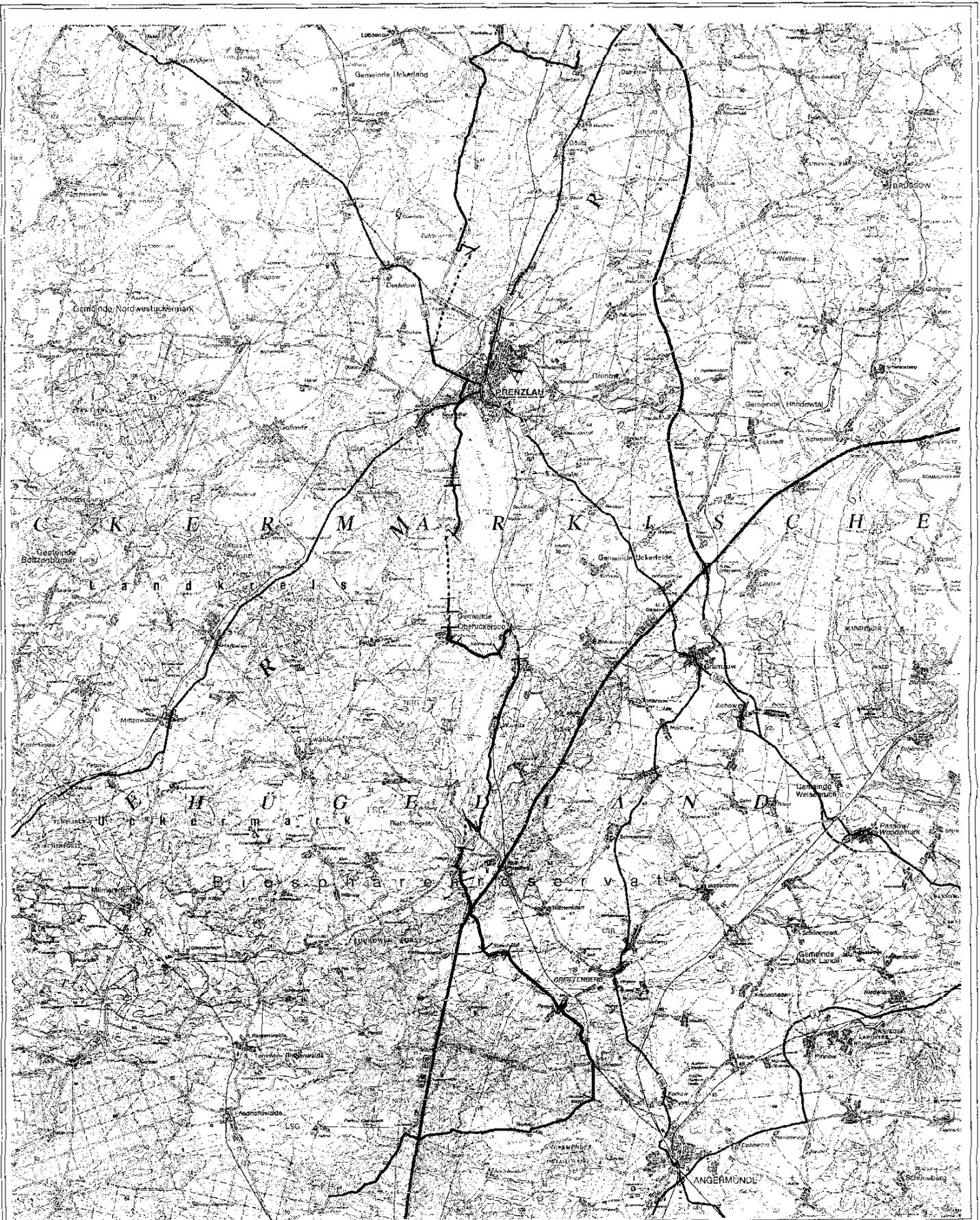
(aufgestellt: 04.05.2005)

Grundlage: Grobkostenschätzung 16.11.04

Ab-schnitt	Bezeichnung	Länge (m)	Anteile und Zuordnung zu den Amtsbereichen			Finanzierungsmodell			Eigenanteile der Gemeinden in €		
			Amtsbereich	Gemeinde	Bruttokosten (€) inkl. Planung	mögliche Förderung 75%	Eigenanteil Gemeinde 12,5%	Eigenanteil Landkreis 12,5%	2006	2007	2008
1. Fördermittelantrag											
7	Ortsausgang Stegelitz bis L 24 (Forstweg)	1300	Amt Gerswalde	Flieth-Stegelitz	234.000,00	175.500,00	29.250,00	29.250,00	9.750,00	9.750,00	9.750,00
9	Quast bis Wohnhaus	400	Amt Gramzow	Oberuckersee	72.000,00	54.000,00	9.000,00	9.000,00			
10	westlich der Bahnlinie bis Seehausen	1060	Amt Gramzow	Oberuckersee	106.000,00	79.500,00	13.250,00	13.250,00			
13	innerorts Strehlow (Brücke bis OA Strehlow)	1200	Amt Gramzow	Oberuckersee	87.500,00	65.625,00	10.937,50	10.937,50			
14	OA Strehlow bis Gemarkungsgrenze Strehlow	2000	Amt Gramzow	Oberuckersee	200.000,00	150.000,00	25.000,00	25.000,00			
		4660			465.500,00	349.125,00	58.187,50	58.187,50	19.395,83	19.395,83	19.395,83
14a	Gemarkungsgrenze Strehlow bis Abzweig Zollchow	2600	Gemeinde NWU		138.000,00	103.500,00	17.250,00	17.250,00			
15	Abzweig Zollchow bis OE Zollchow	400	Gemeinde NWU		72.000,00	54.000,00	9.000,00	9.000,00			
		3000			210.000,00	157.500,00	26.250,00	26.250,00	26.250,00	0,00	0,00
16	Wiesenweg Abzweig B 198 bis Schönwerder	4900	Stadt Prenzlau		911.000,00	683.250,00	113.875,00	113.875,00	56.937,50	56.937,50	0,00
					1.820.500,00	1.365.375,00	227.562,50	227.562,50	112.333,33	86.083,33	29.145,83

Ab-schnitt	Bezeichnung	Länge (m)	Anteile und Zuordnung zu den Amtsbereichen			Finanzierungsmodell			Realisierung (Gesamtkosten in €)		
			Amtsbereich	Gemeinde	Bruttokosten (€) inkl. Planung	mögliche Förderung 75%	Eigenanteil Gemeinde 12,5%	Eigenanteil Landkreis 12,5%	2006	2007	2008
2. Fördermittelantrag											
1	Blumberger Mühle: durch die Fischteiche	1600	Stadt Angermünde		290.000,00	217.500,00	36.250,00	36.250,00			
2	Görlsdorf bis Peetzig	3000	Stadt Angermünde		540.000,00	405.000,00	67.500,00	67.500,00			
3	Peetzig bis Steinhöfel	3400	Stadt Angermünde		920.000,00	690.000,00	115.000,00	115.000,00			
4	Steinhöfel bis Waldkante (Gemarkungsgrenze)	1460	Stadt Angermünde		307.000,00	230.250,00	38.375,00	38.375,00			
		9460			2.057.000,00	1.542.750,00	257.125,00	257.125,00	128.562,50	128.562,50	0,00
5	Steinhöfel im Waldbereich	1160	Amt Gerswalde	Flieth-Stegelitz	244.000,00	183.000,00	30.500,00	30.500,00			
6	Waldkante bis OE Stegelitz	765	Amt Gerswalde	Flieth-Stegelitz	138.000,00	103.500,00	17.250,00	17.250,00			
8	L 24 Ausgang Forstweg bis Kreuzung Warnitz	800	Amt Gerswalde	Flieth-Stegelitz	100.000,00	75.000,00	12.500,00	12.500,00			
		2725			482.000,00	361.500,00	60.250,00	60.250,00	20.083,33	20.083,33	20.083,33
11	OA Seehausen bis OE Potzlow	2100	Amt Gramzow	Oberuckersee	263.000,00	197.250,00	32.875,00	32.875,00			
12	Potzlow: Grüner Gang-Kirchgasse-Markt-K7320 bis Brücke Potzl	1100	Amt Gramzow	Oberuckersee	198.000,00	148.500,00	24.750,00	24.750,00			
		3200			461.000,00	345.750,00	57.625,00	57.625,00	19.208,33	19.208,33	19.208,33
17	Röpersdorf: Verbindung zw. Wiesenweg u. K 7320	230	Gemeinde NWU		50.000,00	37.500,00	6.250,00	6.250,00	0,00	6.250,00	0,00
					3.050.000,00	2.287.500,00	381.250,00	381.250,00	167.854,17	174.104,17	39.291,67

Eigenanteile gesamt (1+2 FOA)									280.187,50	260.187,50	68.437,50
-------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	-------------------	-------------------	------------------



Radfernweg Berlin - Usedom

Abschnitte bereits
ausgebaut bzw.
Mitnutzung



..... 1. Fördermittelabschnitt



----- 2. Fördermittelabschnitt

